

MERKBLATT

Zusatzvorsorge

Was bedeutet Zusatzvorsorge?

Bei der BVK sind alle Personen in der Hauptvorsorge versichert. Zusätzlich zur Hauptvorsorge kann der Arbeitgeber die Ergänzungs- und/oder Gesamtvorsorge abschliessen (Zusatzvorsorge). Dadurch geniessen die versicherten Personen einen zusätzlichen Versicherungsschutz.

Was ist die Gesamtvorsorge?

Die Gesamtvorsorge versichert zusätzlich den Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug dient dazu, dass Lohnbestandteile nicht bei AHV/IV und der Pensionskasse gleichzeitig versichert sind und Beiträge auslösen. Bei der BVK kann man diesen Abzug quasi abschaffen, indem man zusätzlich zur Hauptvorsorge mit der Gesamtvorsorge auch diesen Lohnanteil mitversichert.

Was sind die Voraussetzungen, damit ich in der Gesamtvorsorge versichert bin?

Nur Ihr Arbeitgeber kann den Vertrag über die Gesamtvorsorge mit der BVK abschliessen. Wenn für Sie die Gesamtvorsorge abgeschlossen wurde, erhalten Sie für diesen Teil einen separaten Vorsorgeausweis. Im Versichertenportal myBVK finden Sie den Eintrag unter «Meine BVK / Meine Vorsorgedaten / Arbeitgeber»

Was ist die Ergänzungsvorsorge?

Die Ergänzungsvorsorge ist eine Arbeitgeberoption, die eine umfassende Vorsorge für einen vom Arbeitgeber definierten Personenkreis ermöglicht – meist langjährige Mitarbeitende oder Personen in leitender Stellung.

Was sind die Voraussetzungen, damit ich in der Ergänzungsvorsorge versichert bin?

Nur Ihr Arbeitgeber kann den Vertrag über Ergänzungsvorsorge mit der BVK abschliessen. Dazu müssen gewisse Kriterien erfüllt sein.

Wie wird die Zusatzvorsorge finanziert?

Die Wahl der Finanzierungsvariante liegt beim Arbeitgeber. Dabei kann zwischen folgenden Varianten gewählt werden:

- **60:40** – 60% Arbeitgeberanteil / 40% Arbeitnehmeranteil (gleich wie Hauptvorsorge)
- **80:20** – 80% Arbeitgeberanteil / 20% Arbeitnehmeranteil
- **100%** – vollständige Finanzierung durch den Arbeitgeber

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur gewählten Variante direkt an Ihren Arbeitgeber. Die vom Arbeitgeber gewählte Variante sehen Sie auch auf dem entsprechenden Vorsorgeausweis. Hinweis: Die Vorsorgeausweise per Ende Jahr sind im Versichertenportal myBVK unter «Meine BVK / Meine Dokumente» abrufbar.

**Ich bin über 60 Jahre alt.
Ist es möglich, einen
Bezug aus der
Zusatzvorsorge
vorzunehmen, ohne dass
ein Arbeitgeberwechsel
oder eine
Teilpensionierung erfolgt?**

Nein, dies ist nicht zulässig. Ein Bezug aus der Zusatzvorsorge ist nur möglich, wenn die zusatzversicherte Anstellung definitiv aufgegeben wird oder bei einer Teilpensionierung. Lassen Sie sich zum Beispiel von 100% auf 50% teilpensionieren, so können Sie 50% Ihres Guthabens aus der Zusatzvorsorge beziehen.

**Ist bei einem
Arbeitgeberwechsel nach
dem vollendeten 60.
Altersjahr und
gleichzeitiger
Weiterführung der
Hauptvorsorge ein Bezug
aus der Zusatzvorsorge
möglich?**

Ja, in diesem Fall kann zwischen folgenden Optionen gewählt werden:

- Übertrag der Gelder in die Hauptvorsorge
- Transfer auf ein Freizügigkeitskonto
- Bezug Altersleistungen

Ohne Mitteilung wird Ihr Guthaben nach 6 Monaten in die Hauptvorsorge transferiert.

**Was passiert mit den
Geldern aus der
Zusatzvorsorge, wenn ich
die Voraussetzungen nicht
mehr erfülle?**

Fall 1: Sie Haben das 60. Altersjahr noch nicht vollendet und bleiben bei der BVK in der Hauptvorsorge versichert.

Fall 2: Sie haben das 60. Altersjahr vollendet, es erfolgt *kein* Arbeitgeberwechsel und *keine* Teilpensionierung und Sie bleiben bei der BVK in der Hauptvorsorge versichert.

Folgende zwei Optionen stehen zur Verfügung::

- Übertrag der Gelder in die Hauptvorsorge
- Transfer auf ein Freizügigkeitskonto

Fall 3: Sie haben das 60. Altersjahr vollendet und wechseln den Arbeitgeber, bleiben aber bei der BVK in der Hauptvorsorge versichert.

Folgende drei Optionen stehen zur Verfügung

- Übertrag der Gelder in die Hauptvorsorge

- Transfer auf ein Freizügigkeitskonto
- Bezug Altersleistungen

Ohne Mitteilung wird Ihr Guthaben nach 6 Monaten in die Hauptvorsorge transferiert.

Bekomme ich eine Rente aus der Zusatzvorsorge?

Dafür muss das in der Zusatzvorsorge geäufterte Sparguthaben bei der Pensionierung in die Hauptvorsorge transferiert werden. Dort ist es automatisch rentenbildend. Ein Beispiel: Beträgt Ihr Altersguthaben in der Hauptvorsorge 100'000 Franken und übertragen Sie Ihr Zusatzguthaben in der Höhe von 20'000 Franken, so beträgt Ihre Rentenbasis insgesamt 120'000 Franken. Dies führt zu einer höheren Altersrente.

Was passiert mit der Zusatzvorsorge nach vollendetem 65. Altersjahr und Weiterversicherung in der Hauptvorsorge?

Sie haben die Wahl zwischen Kapitalbezug oder Transfer in die Hauptvorsorge.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.